26 -11-1996

1000 BRÜSSEL



Koningsstraat 47 - Rue Royale 47 Tel. 02/500.21.11



VSchreiben vom

VRef.

U/Ref.

Beilagen

28.155/A/II/PD

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 5. September 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die auf folgenden Fakten beruht:

- ein Straßenschild, auf dem der französische Text Vorrang hat, nämlich "rue de Liège Lütticherstr.",
- ein Zusatzschild zum Verbotsschild C3, auf dem der französische Text Vorrang hat, nämlich "Excepté les riverains et fournisseurs - Auser Anlieger und Lieferanten",
- das qualitativ mangelhafte Deutsch auf dem o.e. Zusatzschild.

Der der Klage beigefügten Dokumentation ist zu entnehmen, daß die bemängelte Tatsache der Wirklichkeit entspricht.

Ein Straßenschild und ein Zusatzschild stellen Bekantnmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit dar, die laut Artikel 11 § 2 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch abzufassen sind.

Der SKSK-Jurisprudenz zufolge sollte der Sprache des Gebietes dadurch Vorrang gewährt werden, daß der deutsche Text an erster Stelle erscheinen soll, und zwar entweder von oben nach unten oder von links nach rechts (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 2142 vom 28. März 1968 und Nr. 27.102 vom 9. November 1995).

Die SKSK ist daher der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK ersucht Sie, ihr mitzuteilen, was Sie aufgrund des vorliegenden Gutachtens veranlassen werden.

Was den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache angeht, schlägt die SKSK folgendes vor:

Die SKSK hat zur Aufgabe, die Anwendung der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen. Diese Aufgabe erstreckt sich nicht auf den Gebrauch der Sprache als kulturelles Mittel i.S.v. Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung, näher erläutert in Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980; dieser Gebrauch der Sprache fällt in die Zuständigkeit der Gemeinschaften, die gegebenenfalls beratende Organe zu diesem Zweck gegründet haben.

Die SKSK erklärt sich daher in Angelegenheiten, die den Geist der Sprache betreffen, für unzuständig.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende